

Satzung vom 26.02.2016

Modell-Flug-Verein Leipzig/Taucha e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modell-Flug-Verein Leipzig/Taucha e.V.“, kurz „MFV Leipzig/Taucha“ und ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter der Nr. VR 763 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04425 Taucha.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation Deutscher Modellfliegerverband e.V. (DMFV) und beantragt die Mitgliedschaft im Kreissportbund (KSB Delitzsch e.V.).

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsportes auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Besonders fördert der Verein die Hinwendung der Jugend zum Modellflugsport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und Erhalt des vom Verein genutzten Modellflugplatzes und die Organisation, Absicherung und öffentliche Präsentation des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Antragsteller sollte zugleich Antrag auf Aufnahme in den Dachverband DMFV stellen. Andernfalls ist ggf. eine individuelle Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen abzuschließen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich einer Probezeit von 1 Jahr, während dessen Vorstand und Mitglied ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft beenden können.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Folgemonats erklärt werden. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rückerstattung des jährlichen (Vereins-) Mitgliedsbeitrages. Mitglieder des Vereins, die zugleich Mitglied im DMFV sind, müssen bis zum 30.09. des Jahres kündigen, da dieser Termin bindend für die Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Dachverband für das Folgejahr ist. In begründeten Fällen kann für einen beantragten Zeitraum eine "ruhende Vereinsmitgliedschaft" vom Vorstand genehmigt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten. Der Wiedereintritt in die Mitgliedschaft erfolgt durch Bekanntgabe an den Vorstand und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. In diesem Fall ist keine erneute Aufnahmegebühr fällig. Erfolgt nach dem Ablauf der "ruhenden Mitgliedschaft" keine Rückmeldung beim Vorstand, so sind die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins und die nächstmögliche Abmeldung beim DMFV unumgänglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der

Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und vereinsnützliche Tätigkeiten

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig wird. Wird die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit beendet, erfolgt die Rückzahlung der Aufnahmegebühr. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen beschlossen werden.
2. Der Verein erhebt gleichzeitig mit seinem Mitgliedsbeitrag die Gebühren für den Dachverband DMFV, sofern das Mitglied diesem angehört.
3. Jedes Mitglied ist zur vereinsnützlichen Mitarbeit verpflichtet. Ausnahmen sind in begründeten Fällen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Das Spektrum der zu leistenden Tätigkeiten erstreckt sich über die gesamte Palette der vereinsnützlichen und vereinsnotwendigen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Wartung und Pflege des Vereinsflugplatzes und seiner baulichen Einrichtungen, aber auch der logistischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung der dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.
4. Über die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren und deren Zahlungsmodalitäten sowie über das Maß der zu leistenden vereinsnützlichen Tätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die genauen Vorschriften sind in der Beitragssatzung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel, den Zweck und den Erhalt des Vereins mit seinen Einrichtungen und Anlagen einzusetzen.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Über die Vergabe von bis zu 2 zusätzlichen Bonusstimmen für alle tatsächlich abgeleiteten Arbeitsstunden und die Teilnahme an mehr als 3/4 aller Mitgliederversammlungen entscheidet die Jahreshauptversammlung anhand der Daten des Vorjahres. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Festlegung des Umfangs von Arbeitsleistungen
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - f) Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - j) Wahl der Kassenprüfer

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in dem Monat Februar und einmal im 2. Halbjahr zusammen. In den Wahljahren findet die 2. Mitgliederversammlung im Oktober als Wahlversammlung statt. Die Tagesordnung und den Ort der Versammlung setzt der Vorstand fest. Der Termin für die 2. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Weitere Versammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Die Versammlung im Februar gilt als Jahreshauptversammlung, zu der der Vorstand Rechenschaft über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit ablegt, einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr unterbreitet und zu der die Kassenprüfer einen Bericht über die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel vorlegen. Zu dieser Versammlung wird generell mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Dabei ist die Einladung mittels moderner Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, der konventionellen brieflichen Einladung gleichgesetzt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versamm-

lung zu wählen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. An die Vorstandsmitglieder kann unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Konsequenzen eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Darüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buch- und Protokollführung
 - d) Erstellung der Jahresberichte und Aufstellung eines Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für eine direkte Funktion zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Jahreshauptversammlung im Februar für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das am Ende ihrer Amtszeit zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Folgejahres abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird zur Jahreshauptversammlung mündlich mitgeteilt und in Schriftform dem Vorstand zu den Akten übergeben.

§ 17 Flugplatzordnung

Für den vom Verein genutzten Modellflugplatz wird eine Flugplatzordnung erlassen, die alle geltenden Bestimmungen erfüllt und dem Zweck des Vereins entspricht. Die Flugplatzordnung bildet die Grundlage für die praktische Ausübung des Flugmodellsports am Flugplatz. Sie ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend. Verstöße gegen die Flugplatzordnung werden unmittelbar vom Flugleiter geahndet. Über weitergehende Folgen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STIFTUNG DEUTSCHES SEGELFLUGMUSEUM (mit MODELLFLUG) in D-36129 Gersfeld (Rhön -Wasserkuppe-), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016 verabschiedet. Die Eintragung der Satzungsänderung im § 9 Absatz 1 gegenüber der Fassung vom 12. Dezember 2014 in das Vereinsregister VR30918 erfolgte am 09.09.2016 Amtsgericht Leipzig / Registergericht.